

## **1. Nachtrag zur Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 1.9.1978 (Amtsbl. S. 801) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung –BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828) hat der Gemeinderat Wallerfangen in seiner Sitzung am 13. Dezember 1988, folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen beschlossen:

**Der § 2 –Bekanntmachung durch Aushang – erhält folgende Neufassung:**

### **§ 2 – Bekanntmachung durch Aushang**

(1) Soweit Dringlichkeitssitzungen des Gemeinderates , seiner Ausschüsse und der Ortsräte nicht rechtzeitig im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen veröffentlicht werden können, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Einberufung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in den einzelnen Ortsteilen an den Bekanntmachungstafeln, bei Ortsräten jedoch nur an der Bekanntmachungstafel des jeweiligen Ortsteiles. Die Standorte sind wie folgt festgelegt:

Bedersdorf	An der Kirche
Düren	Ecke Kerlinger Straße und Schloßstraße
Gisingen	An der Kirche
Ihn	An der Brücke des Ihner Baches in der Ortslage
Ittersdorf	Ecke Moselstraße und Saarlouiser Straße
Kerlingen	Am Feuerwehrgerätehaus
Leidingen	An der Kirche
Oberlimberg	Am früheren Schulgebäude
Rammelfangen	Ehemalige Schule
St. Barbara	An der Kirche
Wallerfangen	Am Giebel des Anwesens in der Hauptstraße 26.

(2) Der Aushang ist spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zu erfolgen. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

Der vorstehende Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wallerfangen, den 13. Dezember 1988

Der Bürgermeister

Hettinger